



BUND-Regionalverband Donau-Iller, Pfauengasse 28 89073 Ulm

Regionalverband Donau-Iller
Schwambergerstr. 35

89073 Ulm

Ulm, den 17.01.2020

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom Telefon/E-Mail
0731/66695 walter.birnbaum@bund-ulm.net

Betreff: Beteiligung im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Donau-Iller

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Inhalte der nachfolgenden Stellungnahme zum Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller wurden von Mitgliedern des NABU e.V. (NABU-Bezirk Allgäu-Donau-Oberschwaben), des BUND e.V. (BUND-Regionalverband Donau-Iller) und des LNV e.V. (Arbeitskreis Biberach) erarbeitet und in einer der inhaltlichen Systematik des Regionalplans folgenden Reihenfolge zusammengestellt.

Um ermüdende Wiederholungen möglichst zu vermeiden stellen wir jedoch zunächst einige grundsätzliche kritische Anmerkungen voran:

Falsche, fehlende oder zu unkonkrete Zielsetzungen

Von einer Planung, die für einen längeren Entwicklungszeitraum Gültigkeit haben soll, darf man erwarten, dass die Ziele benennt, ggf. quantifiziert und schlussendlich festsetzt (vorgibt), die erkennen lassen, wohin denn die Entwicklung im nächsten Jahrzehnt gehen soll. Nach unserem Eindruck versteht sich der vorgelegte Regionalplanentwurf in wesentlichen Teilen aber lediglich als Rahmenprogramm für den „Lauf der Entwicklung, so wie sie nun mal ist“. Steuerungsansätze sind nicht zu erkennen; jedenfalls nicht in Wahrnehmung der Erkenntnis, dass in einer begrenzten Welt kein unendliches Wachstum von Produktion und Verbrauch möglich ist. Eine Planung nach dem Motto: „Was finanziert und verkauft werden kann muss auch realisiert und zur Verfügung gestellt werden.“ Erscheint uns schlicht nicht mehr zeitgemäß.

**BUND Regionalverband
Donau-Iller**
Pfauengasse 28
D-89073 Ulm
T 0731/66695
bund.ulm@bund-ulm.net

**NABU Landesverband
Baden-Württemberg e.V.**
Tübinger Str. 15
D-70178 Stuttgart
T 0711/96672-0, F -33
nabu@nabu-bw.de

**LNV
Baden-Württemberg e.V.**
Olgastraße 19
D-70182 Stuttgart
T 0711/248955-20, F -30
info@lnv-bw.de

Wir verkennen dabei nicht, dass Begriffe wie „Nachhaltigkeit“, „Zukunftsfähigkeit“, „Klimaschutz“ u.v.a.m. durchaus Eingang in den Text des Regionalplans gefunden haben. Wir vermissen jedoch eine Darstellung der Ziele, die sich nach Ansicht der Planer aus diesen Begriffen ergeben sollen.

Aus Sicht, nicht nur der Natur- und Umweltschutzverbände, müssen diese Ziele nicht neu gefunden werden, sie sind längst bekannt:

Da es in einer endlichen Welt kein unendliches Wachstum geben kann und da eine Fortsetzung der bisherigen Übernutzung der Biosphäre zu kaum mehr zu beherrschenden – nicht nur ökologischen – Verwerfungen führen würde, ist eine Weiterentwicklung im Sinne von „weiter so“ keine verantwortlich vertretbare Option. Vielmehr ist es geboten, die Verbräuche mindestens zu halbieren – das gilt sowohl für den Flächenverbrauch, Energieverbrauch und den Verbrauch an Rohstoffen.

Politische Beschlüsse und Vorgaben zu diesen großen Herausforderungen liegen mittlerweile reichlich auf dem Tisch (Bundesregierung, Landesregierung, EU-Kommission). Es wäre nun Aufgabe (auch) der Regionalplanung, regional angepasste Teilziele dieser Vorgaben zu formulieren und auf Ebene Wege zu ihrer Umsetzung aufzuzeigen.

Dieser Aufgabe wird der Entwurf des Regionalplans Donau-Iller leider nicht gerecht.

Mangelnde Verbindlichkeit

Der weitaus überwiegende Teil (geschätzt >70%) des Textes zum Regionalplan besteht aus „Vorgaben für Abwägungs- und Ermessensentscheidungen“ (Grundsätzen, G). Die Befolgung dieser „Vorgaben“ liegt also sowieso schon im Ermessen der Planungsträger vor Ort und können ggf. durch Abwägung übergangen werden. Umso unverständlicher ist es für uns, dass die einzelnen Grundsätze dann auch noch nahezu durchgehend mit im juristischen Sinne unverbindlichen Formulierungen wie "sollte", "nach Möglichkeit", "überwiegend", "weitgehend", "anzustreben", "Beschränkung auf das Unvermeidbare" und weitere, aufwartet. Damit ist eine Rechtsverbindlichkeit, nach der diese Grundsätze bei Planungen zumindest berücksichtigt („abgearbeitet“) werden müssen, nicht gegeben.

Wir sehen hier die große Gefahr, dass der Regionalplan im Bereich der Grundsätze trotz Verabschiedung keine oder nur geringe Beachtung bei den Planungsträgern findet. Da die Grundsätze aus unserer Sicht aber viele positiv zu bewertende „Vorgaben“ beinhalten, fordern wir, diese „schwachen“ Formulierungen in klare Vorgaben zu ändern. Auch wenn nach unseren Erfahrungen die Belange des Umwelt- und Naturschutzes (soweit nicht in Gesetzen festgeschrieben) von den Planungsträgern sowieso regelmäßig „herausgewogen“ werden, so müssen wir doch darauf bestehen, dass diese Belange wenigstens verbindlich und nachprüfbar in das Verfahren einbezogen werden.

Fehlende Berücksichtigung von Fehlentwicklungen und Erfolgen

Der Regionalplan ist eine Fortschreibung des bestehenden Regionalplans. Dies wird leider nirgends erkennbar. Ein Vergleich des alten Regionalplans mit der tatsächlichen Entwicklung

würde es ermöglichen, Fehlentwicklungen aufzuzeigen und ggf. auch plangemäße Entwicklungen (aus der Sicht der Planer) zu würdigen und bei der Planfortschreibung zu berücksichtigen. Aus unserer Sicht hat man nach Verabschiedung des „alten“ Plans den Dingen weitgehend „ihren Lauf gelassen“ mit der Folge, dass der Regionalplan vielerorts durchlöchert und umgangen wurde und seine lenkende Funktion nicht erfüllen konnte. Ob diese Ansicht irrig ist, könnte es kommentierte Würdigung des alten Regionalplans aufzeigen, weshalb wir fordern, ein entsprechendes Kapitel in den Regionalplan einzufügen. Überdies sollte dies dazu führen, dass einige „Grundsätze“ auch durch konkrete Negativaussagen ergänzt würden (z.B. „Eine Entwicklung, die Orte oder Teilorte zu „Schlaforten“ ohne eigene Infrastruktur macht, ist nicht im Sinne des Regionalplans“)

A Überfachliche Ziele und Grundsätze

A I Allgemeine Grundsätze

G (5) und G (7): Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Klimaschutz (G7) und der Landschaftsschutz (G5) als Querschnittsaufgaben definiert werden und sich dies auch in Teilen des Plans wiederfindet. Die Soll-Formulierungen sind hier u.E. unnötig einschränkend und entsprechend zu ändern (G5: „Der Sicherung und Entwicklung sind ein hohes Gewicht beizumessen.“ G6: „Der Klimaschutz sowie die Vorsorge sind als zu berücksichtigen.

G (6) Die Flächenneuanspruchnahme muss zukünftig erheblich verringert werden, als notwendige (wenn auch nicht allein ausreichende) Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung. Die „soll“-Formulierung ist falsch. Die Bindung einer „Flächenschonung“ auf die Fälle annähernd gleicher Wirtschaftlichkeit und gleichem Nutzen im Folgesatz widerspricht dem Grundsatz in Satz 1 sogar ausdrücklich, denn solange die Folgekosten des Flächenverbrauchs (z.B. Veränderung der Landwirtschaftsstruktur) nicht in die Projektkosten eingeht und der Projektnutzen (z.B. Beschleunigung des Straßenverkehrs) über dem Allgemeinnutzen steht, sind gleiche „Wirtschaftlichkeit“ und gleicher „Nutzen“ durch flächenschonende Alternativen i.d.R. nicht zu realisieren.

Mit Verweis auf die schon bestehende Gesetzgebung in Bayern und die geplante Gesetzgebung in Baden-Württemberg (Biodiversitätsgesetze) halten wir ferner eine Ergänzung der Grundsätze für wesentlich und erforderlich:

**Vorschlag G(8): Die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der regionaltypischen natürlichen Artenvielfalt und der Schutz sowie die Entwicklung von naturnahen Landschaftsbe-
reichen sind als Grundlagen für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
eine Querschnittsaufgabe, die bei allen Planungsentscheidungen in der Region zu berücksichtigen ist.**

A II Raumstruktur

A II 1.1 Verdichtungsraum Ulm/Neu-Ulm

G (5): Was bedeutet hier „ausreichende“ Grün- und Freiflächen? Welche Vorstellungen haben die Autoren des Plans hierzu? Wir schlagen hier eine Präzisierung vor: „unverbaute

Freiflächen für die Land- und Forstwirtschaft sowie mindestens 15% der Gesamtfläche des Verdichtungsraums als Biotopverbundflächen“

G(6): Der zweite Satz ist u.E. zu streichen! Freiflächen sind Freiflächen und als solche bedingungslos zu erhalten. Wenn die Planer eine Notwendigkeit für Infrastruktureinrichtungen (oder für andere, die Freiflächen beanspruchende Nutzungsformen) sehen, so sollen sie dies darstellen. „Dringend erforderlich“ und „vorrangig ökologische Belange“ sind von den unteren Planungsebenen nahezu beliebig einzusetzende bzw. zu negierende Begriffe, da sie – außerhalb andernorts definierter gesetzlicher Normen – keine Verbindlichkeit entfalten.

A II 1.2 Verdichtungsraum Leipheim: hier keine Angaben, da Bayern

A II 1.3 Ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen Memmingen

Auch dieser Raum ist in Bayern gelegen und unsere Stellungnahme bezieht sich geografisch nicht auf ihn.

Es fällt aber auf, dass für den „Verdichtungsraum“ keinerlei Rücksichtnahme auf die Natur- und Umweltqualität bzw. ihre Stabilisierung vorgesehen ist, wie dies für die Verdichtungsräume immerhin ansatzweise formuliert wurde (dort G5 und G6).

Da wir den Bereich des Ristals südlich des Verdichtungsraums Ulm/Neu-Ulm sehr wohl als „Raum mit Verdichtungsansätzen“ sehen (im Gegensatz zum Regionalplan) und da der Regionalplan praktisch keine Grundsätze zum Erhalt des ländlichen Raums in seiner Struktur vorsieht (auch der ländliche Raum soll (zunächst) entlang der Entwicklungsachsen industrialisiert und so verdichtend entwickelt werden) fordern wir, dass auch für Räume mit Verdichtungsansätzen wirksame ökologische Mindeststandards zur Stabilisierung des Naturhaushaltes formuliert werden.

A II 2 Ländlicher Raum

Der ländliche Raum übernimmt schon heute wesentliche Funktionen in den Bereichen „Stabilisierung des Naturhaushalts“, „Erhalt der Kulturlandschaft“, „Frischlufthgenerierung“, „Naturkonsum“ (Naherholung) und – notweniger denn je – „Umweltbildung“. Wir erwarten von einem Regionalplan, dass er diesen Raum nicht nur definiert, sondern seine Funktionen auch würdigt und Grundsätze einbringt, wie diese erhalten und gestärkt werden können. Leider fehlt eine derartige Würdigung vollständig! Diese Würdigung, die wir hiermit einfordern, ist zu verbinden mit der perspektivischen Einforderung von Transferleistungen (auch in einem Regionalplan!) von den Verdichtungsräumen und den Räumen mit Verdichtungsansätzen in den „Ländlichen Raum“. Der ländliche Raum soll sich nicht nur (wie der Regionalplan erkennen lässt) auf die Klein-, Mittel- und Oberzentren hin orientieren sondern diese müssen sich auch auf ihn orientieren und sich seines Wertes bewusst werden. Hierzu fehlen im Regionalplan Grundätze, die auf die Erhaltung und Entwicklung der genannten Systemleistungen des ländlichen Raums für die Gesamtregion abzielen.

Vorschlag G (6): Erhalt und wo erforderlich Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (siehe A I G(8)) ist ein wesentliches Planungsziel für den ländlichen Raum, der diese Aufgabe teilweise auch in Kompensation der naturfernen Entwicklung in den Verdichtungsräumen und den Räumen mit Verdichtungsansätzen übernimmt. Der besonders hohen Bedeutung naturnaher Freiräume ist daher bei allen Planungen Rechnung zu tragen.

A III Entwicklungsachsen

A III 1 Funktionen der Entwicklungsachsen

Z (3): Dieser zu begrüßenden Zielvorgabe fehlt die quantitative Konkretisierung (ab welcher Größe ist eine Freifläche nach Ansicht der Planer ein Freifläche, die geeignet ist, eine „bandartige Entwicklung“ zu verhindern?). Im Kartenwerk sind diese Freiflächen zudem vielerorts nicht in ihrer Funktion (z.B. als LW-Vorrangfläche, Wald, regionaler Grünzug) dargestellt. So zum Beispiel im Risstal (überregionale Entwicklungsachse) zwischen Obersulmetingen - Schemmerberg – Altheim – Schemmerhofen.

A IV Zentrale Orte

G (6): Unbestritten sind wichtige Teile der Grundversorgung abgestuft in den zentralen Orten anzusiedeln bzw. zu erhalten. Wir halten es aber für verfehlt, die Planung und Förderung jeglicher Grundversorgung auf die zentralen Orte zu beschränken. Kindergarten, Feuerwehr und Einkaufsmöglichkeit für den Grundbedarf aber auch Wirtshaus und Kirche gehören ebenso zur Grundversorgung wie erreichbare Facharztpraxen oder Fachgeschäfte. Eine Konzentration aller Einrichtungen der Grundversorgung auf die zentralen Orte führt zu vermehrtem Ziel- und Quellverkehr in diesen, vermehrten Forderungen nach „Straßenausbau“ und zur Entwicklung von Dorfgemeinschaften zu „Schlafgemeinschaften“. Wir fordern daher, dass die Bemühungen kleiner „nicht-zentraler“ Gemeinden um den Erhalt oder die Wiedererrichtung von Einrichtungen zur Grundversorgung (z.B. Kindergärten, Dorfläden) unterstützt und gefördert werden.

A IV 2 Unterzentren

Die Gemeinde Schemmerhofen soll als neues Unterzentrum aufgenommen werden. Die Bevölkerungszahl von mehr als 8300 Einwohnern liegt in einer Größenordnung, die z.B. Städte wie Bad Schussenried oder Dornstadt haben. Allein aufgrund dieser Bevölkerungszahl liegt es nahe, Schemmerhofen den Status eines Unterzentrums zuzuschreiben. Kritisch sehen die Naturschutzverbände allerdings, dass im Umfeld der Gemeinde Schemmerhofen so gut wie keine Vorrangflächen für Naturschutz oder Landwirtschaft in den Biotopverbundgebieten z.B. rund um Altheim sowie zwischen Altheim und Schemmerberg ausgewiesen werden sollen. So wird der Eindruck erweckt, ein „grenzenloses“ Wachstum der Gemeinde wäre möglich. Faktisch ist dies aber aufgrund der Biotopvernetzungsgebiete nicht möglich, so dass diese Flächen von vornherein als Vorrangflächen für Natur oder Landwirtschaft ausgewiesen werden müssen.

Schemmerhofen liegt im ländlichen Raum. Nach den Grundsätzen aus Kapitel All 1 (Raumstruktur) G5, G6, und Kapitel All 2 (Ländlicher Raum) G4 sollen die Land- und Forstwirtschaft als bedeutender Faktor gesichert werden und ausreichende Grün- und Freiflächen erhalten werden sollen. Auch ist nach den Zielen aus Kapitel B I (Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen) Z5, Z6 und G7 ein räumlich und funktional zusammenhängendes Biotopverbundsystem zu erhalten bzw. muss hergestellt werden wofür Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt werden müssen. Das ist aber in diesem Fall nicht erfolgt und ist in der Fortschreibung des Regionalplans entsprechend zu ändern.

A IV 3 Kleinzentren

Hier sei nochmals auf die Anmerkung zu den zentralen Arten (A IV G(6)) verwiesen.

B Fachliche Ziele und Grundsätze

B I Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen

Vorschlag G (1): Die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen in Form der natur- und kulturräumtypischen Vielfalt, der Biodiversität, der Gewässer, des Grundwassers und der Böden ist eine bei allen raumbedeutsamen Planungen und Nutzungen zu berücksichtigende Querschnittsaufgabe. Sie wird im Folgenden für die verschiedenen Bereiche präzisiert.

B I 1 Naturschutz und Landschaftspflege

G (4) Hier halten wir eine Formulierungsänderung für vordringlich: Die Moore und Moorböden in der Region sind in Ihren Funktionen ..., insbesondere im Hinblick auf den Klimaschutz und den Wasserhaushalt, in ihrer Eigendynamik zu erhalten und nach Möglichkeit zu renaturieren.

Z (5): Ergänzungsvorschlag nach Satz 2: Außerhalb der dargestellten Vorranggebiete sind auf 15% der Fläche die Flächennutzung und Flächengestaltung so zu entwickeln, dass sie die Funktion eines Biotopverbundsystems zwischen den Vorranggebieten übernehmen können.

Z (6) Ergänzungsvorschlag nach Satz 3: In jedem Fall muss dabei jedoch die Funktionsfähigkeit des Biotopverbundes gewährleistet bleiben.

G (7): Die Bedeutung dieses Grundsatzes im Vergleich zu Z(5) erschließt sich uns nicht.

G (8): Ausgleichsmaßnahmen sind nicht nur in Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Naturschutz- und Landschaftspflege umzusetzen, sondern besonders auch in den betroffenen Gebieten selbst und eben nicht nur in den „Reservaten“. Biologische Vielfalt muss in der gesamten Fläche auch in Siedlungs- und Gewerbebereichen sichergestellt und verbessert werden. Es ist die Aufwertung ökologischer Defizitflächen in den Maßnahmengengebieten anstreben.

B I 2 Land- und Forstwirtschaft

G (1) Vorschlag: Die Land- und Forstwirtschaft haben in der Region Donau-Iller einen z.T. überregional bedeutsamen Anteil an der Produktion nachwachsender Rohstoffe i.w.S. Als

vergleichsweise sehr großflächige Nutzungstypen haben sie dabei zugleich eine hohe Verantwortung für den Erhalt der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.

Aus unserer Sicht ist ein weiterer Grundsatz aufzunehmen:

G (5) Innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Land- und Forstwirtschaft sind mindestens 10-15 % Biotopverbundflächen zu gewährleisten.

Die Naturschutzverbände empfehlen, neben den Vorrangflächen für Landwirtschaft, die Vorrang- und Vorbehaltsflächen für Wald- und Forstwirtschaft mit einem eigenen Kapitel aufzunehmen und in den Karten mit einer eigenen Schraffur. Insbesondere die Aufforstungsflächen nach dem Waldgesetz müssen als Vorranggebiete explizit gekennzeichnet werden.

Zur Erreichung der auf Bundesebene festgesetzten Klimaschutzziele sind insbesondere massive Aufforstungen zur CO₂ Bindung erforderlich. Hierfür sollten nicht nur in den walddreichen Gebieten, sondern gerade auch in den Defizitgebieten Vorbehalts- und Vorrangflächen für Wald und Aufforstungen ausgewiesen werden, um diese planerisch zu sichern.

B I 2.1 Landwirtschaft

Vorschlag G (5): Innerhalb der Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind mindestens 10-15 % der Fläche so zu bewirtschaften bzw. zu pflegen, dass in Abstimmung mit entsprechenden Fachplanungen ein zusammenhängender Biotopverbund gewährleistet ist bzw. aufgebaut wird.

B I 3 Bodenerhaltung

In der Region wurden die nicht erst in diesem Regionalplanentwurf vorgegebenen Vorgaben zum sparsamen Flächenverbrauch in der Vergangenheit bei Weitem nicht eingehalten; im Gegenteil hat der Verbrauch leistungsfähiger Böden gerade in den letzten Jahren massiv zugenommen. Die hemmungslose Ausnutzung des § 13b BauGB gerade in unserer Region, die vom Regionalverband u.W. nie thematisiert wurde, und die ungebremst sich in die Landschaft ausdehnenden Industrie- und Gewerbegebiete sind Belege für die Geringschätzung des Bodens durch die Kommunen. Diese betrachten den Boden zumeist lediglich auf der Grundlage seines pekuniären Marktwertes und subventionieren seinen Verbrauch oft genug noch zusätzlich.

Es ist dabei zu bedenken, dass alle Nutzungen und Wachstumsvorstellungen sowie auch die Wohlfahrtsleistungen der Landschaft allgemein auf das begrenzt verfügbare „Boden“ angewiesen sind. Die leichtfertige Zerstörung und Entwertung von Bodenfunktionen durch Versiegelung oder gänzliche Entfernung des Bodens mit monofunktionaler Zweckbindung muss daher zu einem Ende kommen. In diesem Sinne fordern wir eine deutliche Verschärfung und die konsequente Berücksichtigung dieser Grundsätze in der Kartendarstellung.

So liegen z.B. sämtliche Vorbehaltsgebiete für den Abbau und die Sicherung von Rohstoffen zwischen Achstetten und Laupheim in Gebieten mit hoher bis sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen (natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe); die kartographische Festsetzung widerspricht damit dem Grundsatz B I 3 G(2) des vorliegenden Entwurfs. Gleiches gilt hinsichtlich „Aus-

gleichkörper im Wasserkreislauf“ und „Filter u. Puffer für Schadstoffe“ für das große Industrie- und Gewerbegebiet nördlich Schussenried (VRG). [Dies sind lediglich Beispiele, weitere Fälle lassen sich aufzeigen.]

G (1): Hier ist zumindest die Formulierung des ersten Satzes zu schärfen: Die Inanspruchnahme von Böden für Siedlungs-, Wirtschafts- und Infrastruktur Zwecke sowie zum Zwecke der Rohstoffgewinnung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen und mit sehr hoher Priorität durch die Wiederherstellung beeinträchtigter Bodenfunktionen an anderer Stelle auszugleichen.

G (2): Konkretisierung, da „besondere Bedeutung“ in der Bodenbewertung nicht definiert ist: Die Inanspruchnahme von Böden mit hoher oder sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen auch als Archive

Der Regionalplan zielt (dankenswerter Weise) auf die Erhaltung „hochwertiger“ Böden. Es fehlt u.E. aber eine Berücksichtigung der durch landwirtschaftliche Übernutzung bzw. Fehlnutzung verursachten Bodenverluste.

Wir halten daher einen zusätzlichen Grundsatz für erforderlich:

G (x): Landwirtschaftliche und bodengefährdende Nutzungen (Ackerbau in erosionsgefährdeten Hanglagen, Ackerbau auf degradationsempfindlichen Moorböden) sollen in eine bodenschonende Nutzungsweise überführt werden.

B I 4 Wasservorkommen

In diesem Abschnitt wird nicht deutlich, ob in die „Wasservorkommen“ die Oberflächengewässer planerisch einbezogen sind. B I 4 G(1+9)) lässt dies vermuten während die übrigen Grundsätze und alle Ziele sich erkennbar nur auf das Grundwasser beziehen.

Wir bitten diesbezüglich um eine Klarstellung.

Den Oberflächengewässern ist u.E. ein stärkeres Augenmerk zu widmen als bislang im Entwurf geschehen. Als „Lebensadern der Landschaft“ sind sie – neben ihrer Bedeutung für die Grundwasseranreicherung - mit den begleitenden Auen und (zumindest) Gewässerrandstreifen sind die Oberflächengewässer bedeutende Elemente sowohl im Biotopverbund wie auch im System der besonders schützens- und erhaltenswerten naturnahen Lebensräume.

Wir erwarten, dass dies auch im Regionalplan berücksichtigt wird.

Die Grundsätze (G (2-8) sowie Z (5+6) bilden die Schutzwürdigkeit des Grundwassers zutreffend ab. Wir begrüßen dies, stellen aber fest, dass die Grundsätze in der Kartendarstellung nicht konsequent umgesetzt wurden.

Im Landkreis Biberach sind sechzehn Vorranggebiete für die Wasserversorgung angegeben. Gemäß dem Ziel Z 6 (Seite 33) sind in diesen Vorranggebieten insbesondere ausgeschlossen: „...Vorhaben die mit tiefgreifenden Geländeeinschnitten verbunden sind wie z.B. das oberirdische gewinnen von Steinen und Erden...“

Gleichzeitig werden aber in solchen Wasserversorgungs-Vorranggebieten weitere neue Kiesabbauflächen ausgewiesen (s. zwischen Biberach und Laupheim) Dies widerspricht dem Ziel Z6. Diese Abbauf Flächen sind aus der Planung zu nehmen.

B I 5 Vorbeugender Hochwasserschutz

Die hier genannten Ziele und Grundsätze erachten wir für zielführend und unterstützen sie, außer:

G (4): bleibt hinter gesetzlichen Vorgaben zurück: besser: „Die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerflächen oder von Auwald in eine andere Nutzungsart ist in Vorranggebieten ausgeschlossen.

G (5): Eine Siedlungsentwicklung in den Vorhaltsbereichen des vorbeugenden Hochwasserschutzes ist grundsätzlich auszuschließen.

Außerdem wäre dieser Abschnitt u.E. zu ergänzen durch:

Die Rückführung von gewässernahen und hydrologisch von diesen abhängigen Flächen in Auwälder und Feuchtgrünland ist vorrangig anzustreben.

B I 6 Erholung

Z (4), letzter Satz und Ergänzung: Ausnahmsweise zulässig ist der zweckgebundene Ausbau der Erholungs- und Tourismusinfrastruktur unter Erhalt des Landschaftsbildes und der biotischen Ausstattung des Gebiets.

G (7): Ersatz des letzten Satzes: Eine Intensivierung und Konzentration der Erholungsnutzung ist zulässig, wenn dabei erhebliche Eingriffe in das Landschaftsbild oder die biotische Ausstattung des Gebiets vermieden werden.

B II Regionale Freiraumstruktur

BII 1 Regionale Grünzüge

Die Naturschutzverbände halten es für erforderlich, die regionalen Grünzüge in deutlich erweiterter Form auszuweisen: Die Region ist landschaftlich geprägt durch die mit Ausnahme des Donautals in nordsüdlicher Richtung verlaufenden Talzüge, die als mehr oder minder weite und offene Talräume nicht nur das Landschaftsbild prägen sondern auch eine hohe ökologische Bedeutung haben (Fließgewässer als „Lebensadern“, Grundwasservorkommen, Achsen des Vogelzugs, hoher Anteil an Moorböden, natürliche Retentionsräume). Aus diesem Grunde sind die Talräume der Region (Illertal, Donautal mit Zuflüssen

Grundsätzlich begrüßen die Naturschutzverbände die Einführung und Ausweisung von Grünzäsuren in Siedlungsbereichen. Wünschenswert wäre in der Darstellung der Raumnutzungskarte diese entsprechend ihrer tatsächlichen Breite in unterschiedlicher Größe darzustellen. Die Grünzäsuren sind lt. der Tabelle auf Seite 49/50 zwischen 100m und 1000m breit, was ein deutlicher Unterschied ist, der in der Kartendarstellung nicht realistisch wiedergegeben wird. Beispiel: die Ausweisung einer Grünzäsur „Biberach-Ummendorf“ im Bereich des Jordanei an der B30 südlich von Biberach. Inwiefern hier eine „siedlungsnah ökologische Ausgleichsfunktion sowie wohnortnahe Erholung“ auf der Fläche, erfolgen soll ist fraglich. Die in der Karte dargestellte Fläche verläuft größtenteils entlang der B30 und im nicht zugänglichen Kreisverkehr. Die Größendarstellung in der Raumnutzungskarte gibt in keiner Weise die Realitäten wieder.

Sinnvoll wäre außerdem in siedlungsnahen Bereichen zusätzlich zu sonstigen gewollten Grünzäsuren auch z.B. die Biotopverbund Kern- und Suchräume als Grünzäsuren zu definieren, sofern sie nicht bereits als Vorranggebiete für Naturschutz festgelegt sind (z.B. zwischen Birkenhard und Warthausen, zwischen Biberach-Bachlangen und Bergerhausen, zwischen Warthausen-Oberhöfen und Galmuthshöfen, zwischen Schemmerhofen und Altheim, zwischen Altheim und Schemmerberg, größeres Zäsur zwischen Laupheim und Baustetten etc.) Wir schlagen vor, Grünzäsuren überall dort darzustellen, wo sie die Forderung nach der Offenhaltung von Freiflächen zwischen Gemeinden und Gemeindeteilen konkretisieren können.

B III Siedlungswesen

Der Flächenverbrauch für die Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung in der Region erfolgte im Zeitraum des geltenden Regionalplans bis heute deutlich überproportional zur Zunahme der Bevölkerung und der Arbeitsplätze. Die mit dieser Entwicklung verbundenen sozialen und ökologischen Probleme sind vielfältig und bekannt.

Obwohl diese Entwicklung als heute nicht mehr zukunftsfähig erkannt ist und die Bekenntnisse für einen massiv zu reduzierenden Flächenverbrauch zahlreich sind, halten Städte und Gemeinden bislang an dieser Fehlentwicklung fest. In einer der wirtschaftsstärksten („reichsten“) Regionen Deutschlands geschieht dies bewusst oder unbewusst auch auf Kosten anderer Regionen.

Der Entwurf des Regionalplans bezieht hierzu keine Stellung und plant weiter nach der in der Vergangenheit verwendeten Schablone. Die Naturschutzverbände lehnen diesen Planansatz entschieden ab und stellen die folgenden Anforderungen an einen zukünftigen Regionalplan: Der Flächenverbrauch für die Siedlungsentwicklung (inkl. Gewerbeflächen) ist in einem ersten Zeitabschnitt eng an die Entwicklung der Einwohnerzahlen zu koppeln.

Perspektivisch soll der Flächenverbrauch bis 2040 auf „Null“ abgesenkt werden.

Der innerörtlichen Entwicklung durch Nachverdichtung und/oder verdichtete Bebauung nach Abriss ist in jedem Fall Vorrang einzuräumen.

Bei einer Erweiterung des Siedlungsgebiets nach außen muss eine Wohndichte (Einwohner / ha) > 150 erreicht werden.

Die Beanspruchung von Böden in im Regionalplan festgesetzten Vorranggebieten (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Grundwasserschutz, Naturschutz etc.) für Siedlungszwecke muss unterbleiben.

Bauflächen und Energieerzeugung „vor Ort“ sind bei allen Baugebieten (Wohnen, Gemeinbedarf, Gewerbe/Industrie) zu kombinieren. Ein hoher Eigenversorgungsgrad des jeweiligen Plangebiets ist dabei anzustreben.

Wohngebiete und Arbeitsstätten (Gewerbe- und Dienstleistungsflächen) sind möglichst in ortsnaher Verbindung zueinander zu planen.

Es ist hinlänglich bekannt, dass unser Klima-Fußabdruck den dreifachen Wert dessen aufweist, was uns im globalen Durchschnitt zusteht. Wenn wir wirklich Ernst machen wollen mit dem 1,5 Grad- Ziel des Klimaschutzes, müssen wir unsere Verbräuche um zwei Drittel senken. Ein Regionalplan, der für die nächsten 15 oder 20 Jahre gelten soll, müsste dies in seine Erwägungen einbeziehen. Mit dem politischen Bekenntnis zum Klimaschutz und dem Druck begrenzter Flächenreserven muss sich auch bei einem prognostizierten Bevölkerungswachstum der Flächenverbrauch zur Siedlungsentwicklung auf deutlich weniger als in den vergan-

genen Jahren reduzieren lassen. Beispielsweise entstehen bei der Produktion von Zement aufgrund der notwendigen Prozessenergie und aufgrund chemischer Reaktionen große Mengen von Kohlendioxid. Jüngsten Schätzungen zufolge verursacht die Zementherstellung acht Prozent der weltweiten CO₂-Emissionen.

Ein neues Ziel muss aufgenommen werden.

Bauflächen und Energieerzeugung sind bei allen Baugebieten zu kombinieren.

Begründung:

Gebäudedächer und Fassaden können problemlos für die Erzeugung von Strom und Wärme genutzt werden. Mit der regionalen Energieagenturen Ulm und Biberach haben wir Institutionen, die kompetent und unabhängig beraten und Förderungen vermitteln können. Dezentrale Energieerzeugung ist wirtschaftlich – sie kann auf teure Verteilernetze verzichten.

(Quelle: <https://www.fr.de/wissen/darum-zement-produktion-klimaschaedlich-11018039.html>)

B III 1 Allgemeine Siedlungsentwicklung

B III 2 Siedlungsbereiche

Im Zusammenhang mit diesem Kapitel weisen die Naturschutzverbände darauf hin, dass insbesondere ein Ausbau des öffentlichen Verkehrs in diesen Bereichen erfolgen muss. Der Landkreis Biberach ist ein ländlicher Raum mit einem sehr hohen Anteil an Individualverkehr sowohl innerhalb einer Gemeinde (Teilorte-Hauptort z.B. Warthausen, Schemmerhofen) als auch einem hohen Anteil an Berufspendlern. So pendeln z.B. täglich ca. 22.000 Menschen in die Stadt Biberach, ca. 6300 Personen aus der Stadt Biberach heraus.

(Quelle: <https://www.statistik-bw.de/Pendler/Ergebnisse/Pendlersaldo.jsp> 31.12.2019).

Neben einem Ausbau der Regio-S-Bahn ist insbesondere in den planerisch festgelegten Siedlungsbereichen ein Ausbau des öffentlichen Personenverkehrs seitens der Gemeinden und der Landkreise parallel mit neuen Erschließungen vorzunehmen und auf den Ausbau/Neubau von Straßen zu verzichten. Die Akzeptanz von öffentlichen Verkehrsmitteln kann z.B. durch Steigerung deren Attraktivität bei gleichzeitiger Reduzierung der Attraktivität des Individualverkehrs deutlich verbessert werden (s. auch „Einsatzbereiche von ÖPNV-Bedienungsformen im ländlichen Raum“, Timo Bertocchi, 2009).

Im Kapitel B IV werden darüber hinaus Schwerpunkte für Industrien, Gewerbe und Dienstleistungen festgelegt. Diese müssen entsprechend von den Siedlungsbereichen auch bequem ohne eigenes Auto erreichbar geplant und ausgebaut werden.

B IV 1 Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen

Kennzeichen einer nachhaltigen Entwicklung sind eine deutliche Reduzierung des Flächen- und Ressourcenverbrauchs, damit wir nicht weiterhin auf Kosten von Natur und Umwelt, unserer Nachbarn und der kommenden Generationen wirtschaften. Deutschland verbraucht aktuell die Ressourcen von mindestens zwei Erden. Deshalb gilt: nur eine Halbierung ermöglicht eine nachhaltige Entwicklung.

Der Entwurf des Regionalplanes Donau-Iller reagiert auf diese Zukunftsfragen und Herausforderungen nicht, im Gegenteil, es werden im Übermaß zusätzliche Flächen in Anspruch genommen. 750 Hektar Flächen sollen für die zusätzliche Ansiedelung von Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen ausgewiesen werden.

Landkreis:	Neue Industrie- und Gewerbeflächen [ha]	Einwohner in Tausend
Alb-Donau	155	196
Biberach	260	200
Günzburg	85	126
Neu-Ulm	30	176
Unterallgäu	90	144
Memmingen	90	44
Ulm	40	126
Summen	750	

Ein Großteil der neu ausgewiesenen Flächen ca. 550 Hektar sind landwirtschaftliche Vorrangflächen Stufe I und II. 185 Hektar sind Flächen in Wasserschutzgebiet Zone II oder III. Sogar ein geplantes Naturschutzgebiet bei Ertingen an der Donau soll in den „interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Donau-Bussen“ umgewandelt werden. Das heißt, die in der Raumanalyse für die Vorranggebiete angewandten Ausschlusskriterien werden bei Naturschutz- Wasserschutzgebieten nur teilweise angewandt.

Die Kriterien Natur- und Wasserschutzgebiete, Artenschutz, Biotope und Biotopverbund, landwirtschaftliche Vorrangfläche und Anbindung des Bahnverkehrs und des ÖPNV`s sind konsequent anzuwenden und Gebiete wie das in Ertingen (Naturschutzgebiet) und Bad Grönenbach (Wasserschutzgebiet Zone II) auszuschließen. Alle Flächen im Wasserschutzgebiet Zone III sind in Frage zu stellen.

B IV 2 Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe

Im Z2 dieses Kapitels sollen die Ausweisungen für Nahversorgungsbetriebe mit bis zu 1200m² Verkaufsflächen zulässig sein. Dies ist nicht mit der aktuellen Rechtsprechung vereinbar. (s. Bau NVO §11 Abs.3, BVerwG, 24.11.2005, 4 C 10/04)

Im Gesetz (Bau NVO) ist von 1200 m² Geschossfläche die Rede bzw. 800 m² Verkaufsfläche. Insbesondere vor dem Hintergrund des Gebots des Flächensparens wäre eine generelle Ausweitung auf 1200 m² in der Fläche kontraproduktiv. Die Bau NVO ermöglicht bereits jetzt mit der Einzelfallprüfung Abweichungen von diesen Vorgaben, so dass eine generelle Ausweitung im Regionalplan nicht notwendig und auch nicht sinnvoll ist.

(s. <https://www.umwelt-online.de/regelwerk/cgi-bin/suchausgabe.cgi?pfad=/bau/leitfumgbaunvo.htm&such=Bauantrag%20M-V>)

B IV 3 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen

Einen hohen wirtschaftlichen Stellenwert in der Raumschaft hat der Abbau von u.a. Kies, Kalkstein und Quarzsand. Positiv beurteilen die Naturschutzverbände die Tatsache, dass die Folgenutzungen der Kiesabbauvorrang- und vorbehaltsgebiete i.d.R. für Landwirtschaft, Wald und Naturschutz angegeben werden. Gemäß G11 sollen unabhängig von der festgelegten Folgefunktion nutzungsfreie Bereiche für Arten-, Biotop, und Landschaftsschutz eingeplant werden. An dieser Stelle muss aus Sicht der Naturschutzverbände ein Mindestflächenanteil festgeschrieben werden. Mindestens 50 % der Flächen müssen für die o.g. Zwecke

planerisch gesichert werden. Bei der Erschließung und Ausweitung von Rohstoffabbauflächen ist zudem ein besonderes Augenmerk auf den Schwerverkehr zu lenken. Wenn möglich, sollte der Transport nicht über die Straße erfolgen. Der Transport über Materialeilbahnen ist ggf. vorzuschreiben. Dies ist auch über mehrere Kilometer möglich (s. Fa. Heidelberg Zement Leimen-Nussloch, Fa. HOLCIM Dotternhausen). Dies reduziert Verkehr, Lärm, Abgas- und Feinstaubemissionen und kann die Akzeptanz von Abbaugebieten in der Bevölkerung verbessern.

Gemeinsame Stellungnahme der Blaubeurer Umweltverbände zum Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans der Region Donau-Iller, Teil B IV 3, "Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe"

Die im Landschafts- und Naturschutz engagierten Blaubeurer Vereine, BUND, NABU, Naturfreunde und Schwäbischer Albverein, nehmen hiermit wie folgt Stellung zu den Rohstoffsicherungsplänen im Raum Blaubeuren:

Allgemeine Bemerkungen

Den im Entwurf formulierten *allgemeinen* Prinzipien können wir selbstverständlich zustimmen, dass nämlich alles unternommen werden muss, um die Auswirkungen der fortschreitenden Rohstoffgewinnung auf das durch Steinbrüche bereits stark belastete Blautal und insbesondere die Region Blaubeuren zu minimieren.

Die im **Regionalplan vorgesehen großflächigen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete bedeuten jedoch alles andere als eine Minimierung** weiterer Eingriffe in den sensiblen Blaubeurer Naturraum. Dies lassen schon die zusammenfassenden Umweltbewertungen in den "Steckbriefen" des Anhangs 4 zum Umweltbericht erkennen, die in allen Fällen **erhebliche Konflikte mit Schutzgütern wie Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser, Landschaft und Artenschutz** feststellen. Dennoch geht die Planung davon aus, dass eine Minimierung dieser Auswirkungen möglich sei. Nun ist Minimierung leider ein sehr relativer Begriff. Schlimmstenfalls kann mit allen Minimierungsanstrengungen zusammengenommen gerade nur einen Konflikt halbwegs entschärft werden, statt die Mehrzahl der Konflikte auszuräumen. Die Ausführungen der Fortschreibung lassen in keiner Weise erkennen, zu welchen Ergebnissen der Versuch einer Minimierung realistischer Weise führen könnte. Schon diese "Katze-im-Sack-kaufen" Situation **schließt eine Zustimmung zur Fortschreibung aus**.

Bezüglich der Bewertung der im Entwurf realistischer Weise anerkannten Konflikte ist zu fragen, inwieweit diesen Bewertungen Maßstäbe des ursprünglichen Regionalplans zugrunde liegen, der in einer Zeit entstanden ist, als das Problem des Artensterbens noch nicht zur Kenntnis genommen wurde. **Inzwischen hat sich jedoch die Erkenntnis durchgesetzt, dass gerade die Artenvielfalt extrem bedroht ist**. Außerdem hat sich in der Zwischenzeit die Sicht auf die Balance zwischen wirtschaftlichem Nutzen einerseits und, auf der anderen Seite, Erhalt von Umwelt und Landschaft geändert. Deshalb müssen diese Konflikte vor einer Aktualisierung des Regionalplanes ggf. **neu bewertet** werden. Was die Konfliktbewertungen der früheren Fortschreibungen betrifft, so ist im Übrigen dort gemachte Bemerkung bezeichnend, dass "die Anwendung der Bayerischen Biotopbewertung auf den Baden-Württembergischen Teil der Region zu einem unverhältnismäßig hohen Anteil von Flächen der Schutzwürdigkeitsstufe 1 geführt hätte". Dies lässt vermuten, dass die Konfliktbewer-

tung in unserem Raum von den Wünschen der Rohstoffindustrie beeinflusst ist (ohne damit eine direkte Einflussnahme zu unterstellen).

Altental

Das vorgeschlagene Vorranggebiet Altental soll der Gewinnung von hochreinem Kalziumkarbonat ("Weißkalk") dienen, das als Füll-, Farb- und Zuschlagstoff verwandt wird. Das Blautal hat das "Pech", zu beiden Seiten von Lagerstätten dieser seltenen hochreinen Form von Kalkgestein flankiert zu sein. Bisher wird dieses Material auf der Gemarkung Blaubeuren in den Gewannen Michelreiberhalde und Hohenstich auf der orographisch rechten Seite des Blautals abgebaut und hat dort bereits eine große Wunde in die Talkulisse geschlagen, insbesondere nachdem in jüngerer Zeit östlich des ursprünglichen Steinbruchs Merkle ein neuer Aufschluss entstanden ist.

Der vorliegende Entwurf sieht jetzt auch auf der linken Seite an der westlichen Flanke des Altentales einen Steinbruch vor. **Die Neueröffnung eines Steinbruchs an dieser Stelle ist aus der Sicht des Natur- Arten- und Landschaftsschutzes völlig indiskutabel.** Die von der Vorrangfläche betroffenen Schutzgüter sind im Steckbrief meistens aufgeführt, werden aber hier aus unserer Perspektive noch einmal geltend gemacht und ergänzt.

Landschaftsschutz

- Das Altental ist ein bisher nahezu unberührtes bewaldetes Seitental, das anders als die meisten anderen Seitentäler des Blautals, auch nicht mit einem für PKW geeigneten Weg erschlossen ist. Das hier geplante Abbaugelände befindet sich vollständig im Landschaftsschutzgebiet "Blaubeuren" (Verordnung vom 17.12.1993) und ist mit den Schutzzwecken „Erhaltung der Vielfalt, **Eigenart und Schönheit der Tallandschaft der Blau....**sowie **Erhaltung der landschaftsprägenden Talhänge mit ihren typischen Kalkbuchenwäldern**“ nicht vereinbar. Es käme zu einer weiteren Zerstörung, soweit dieses nicht bereits durch Eingriffe verändert wurde. Wenn sich irgendwann ein Steinbruch an den anderen reiht, kann von der "Eigenheit und Schönheit des Blautals keine Rede mehr sein. Ist dieser Zustand erst einmal erreicht, wird es auch keine Hemmungen mehr geben, auch den Rest des Blautals noch in Anspruch zu nehmen.

Naturschutz

- Das vorgesehene Gebiet grenzt nahezu unmittelbar an das Naturschutzgebiet Untere Hellebarten, dem einzigen Vorkomme des vom Aussterben bedrohten roten Apollofalters in Baden-Württemberg und weiterer seltener Schmetterlingsarten. Außerdem ist in den Unteren Hellebarten eines der bedeutendsten Vorkommen des Gelben Lein in Deutschland, von dem es insgesamt nur noch wenige 100 Pflanzen geben soll. Naturschutzgebiete können ihre volle Wirksamkeit nur entfalten, wenn sie von Pufferzonen umgeben sind. Als ein vom Aussterben bedrohte Schmetterlingsart ist der Apollo eine FFH-Art Anhang 4 und zählt lt. § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu den „streng geschützten Arten“. Das bedeutet der Erhaltungszustand der Population darf sich nicht verschlechtern. Dieser spezielle Artenschutz gilt nicht nur in Natura 2000 Gebieten, sondern auch außerhalb dieser Gebiete, d.h. **der Schutz dieser Art muss bei jeglichem Eingriff in Natur und Landschaft beachtet werden.**
- Im unmittelbaren Umfeld (d.h. Entfernung < 500m!) des Plangebietes und des Naturschutzgebietes befinden sich folgende sehr hochwertige Schutzgebiete:

- (1) FFH Gebiet „Blau und Kleine Lauter,
- (2) Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) „Täler der Mittleren Flächenalb“,
- (3) geplantes Naturschutzgebiet „Blautal“.

Durch den über Jahrzehnte anhaltenden Abbaubetrieb mit den Umweltauswirkungen Staub, Lärm, Sprengungen etc....ist in den genannten Schutzgebieten mit erheblichen Störungen der Tierwelt zu rechnen. Für (1) und (2) besteht zudem ein gesetzliches „Verschlechterungsverbot“; d.h. dass durch Umwelteinwirkungen von außen keine Verschlechterung des ökologischen Zustandes erfolgen darf.

- Das Altental gehört zum **Kreuzungspunkt** überregionaler Wildtierkorridore und Biotopverbunde in nord-südlicher und west-östlicher Richtung. Mit dem Neuaufschluss eines Steinbruchs **würde diese Funktion weiter entwertet**, nachdem sie in jüngerer Zeit schon durch den Neuaufschluss östlich des ursprünglichen Steinbruchs Merkle beeinträchtigt wurde; **unvereinbar mit der Funktion als Wildtierkorridor und Biotopverbund** ist insbesondere die für den Abtransport notwendige Erschließung des Tals mit einer Straße für den Schwerlastverkehr.
- Die Talschultern des Altentals sind vom FFH-Lebensraumtyp „Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation“ (FFH LRT 8210) geprägt. Dazu gehören mehrere **als Biotop ausdrücklich geschützte Felspartien** auf der westlichen Talschulter, also im geplanten Vorranggebiet, mit dem als gefährdet eingestuften Berg-Leinblatt, sowie Felsfluren mit der geschützten Pfingstnelke ("Felsnägele"), die andernorts auf Felsen, die von Besuchern frequentiert werden, nahezu verschwunden ist. Insgesamt gilt, dass die Felsen des Altentals einen Rückzugsort für spezialisierte Fels- und Magerstandortpflanzen darstellen.
- Ein weiterer prägender FFH-Lebensraumtyp des Altentals ist der Lebensraum "Waldmeister-Buchenwälder" (FFH LRT 9130), der naturschutzfachlich besonders bedeutsam ist wegen seiner artenreichen Pflanzenwelt und der hier lebenden höhlenbewohnenden Vogelarten z.B. Schwarzspecht, Hohltaube sowie Wald-Fledermausarten.
- Im Mündungsbereich des Altentals befindet sich auf der westlichen Talschulter direkt anstoßend an das NSG Untere Hellebarten eine ökologisch wertvolle Magerrasenfläche als Rückzugsgebiet für Schlingnatter und Zauneidechse, die infolge Siedlungstätigkeit, Straßenbau und moderner Landwirtschaft immer mehr an Lebensraum verlieren.

Lebensqualität

- Nicht zuletzt würde der Bevölkerung durch Anlage des Steinbruchs ein wertvolles Stück Erholungswald entzogen. Im Zuge der sich abzeichnenden Bevölkerungszunahme im Umland von Ulm würde dies immer mehr Menschen betreffen und zu einer zunehmenden Belastung der verbleibenden Flächen führen.

Statt einen neuen Steinbruch zu eröffnen, sollte zur Gewinnung von Weißkalk vorrangig alles daran gesetzt werden, bestehende Aufschlüsse voll auszunutzen, und zwar auch im Verbund unterschiedlicher Firmen. So ist bei der Ausdehnung des Steinbruchs Mönchental (Wippingen) im Zuge dessen genehmigter Westerweiterung auf Blaubeurer Gebiet ein Vorkommen von Weißkalk zu erwarten. Sobald die Erweiterung auf Weißkalk stößt, sollten hier deshalb **sofort** die Bermen so angelegt werden, dass der Weißkalk separat gewonnen werden und im Rahmen einer Firmenabmachung an das Weißkalkwerk Altental geliefert werden kann, z.B. im Tausch gegen weniger reines Gestein, das beim derzeitigen Abbau auf der rechten

Blautalseite anfällt. Gleiches gilt für den genehmigten Teil des Steinbruchs Beiningen, falls sich dort Weißkalk finden sollte. Diese Regelungen sollten möglichst umgehend getroffen werden, wenn möglich auf freiwilliger Basis, ggf. aber auch durch Einwirkung der zuständigen Genehmigungsbehörden.

Da Weißkalk bekanntlich äußerst wertvoller und seltener Rohstoff mit endlicher Verfügbarkeit ist, sollte das Tempo der Lagerstättenausbeutung engmaschig kontrolliert und nach Möglichkeit gedeckelt werden. Erst wenn absehbar ist, dass die Vorkommen Michelreiberhalde und Hohenstich erschöpft sein werden und keine weiteren Beiträge aus den laufenden Betrieben Mönchental und Beiningen zu erwarten sind, kann an eine weitere Gewinnung von Weißkalk auf der linken Blautalseite gedacht werden, die allerdings ähnlich wie am Mähringer Berg **nur bergmännisch erfolgen darf**. Hierfür sehen wir zwei Möglichkeiten: (1) Eine Erschließung des Bereichs nordwestlich des Kalkwerkes durch einen Stollen, der unter Schonung des NSG Untere Hellebarten von der direkten Umgebung das Kalkwerks ausgeht oder (2) die Erschließung des Vorkommens westlich des Steinbruchs Mönchental durch einen Stollen, der von der Westwand dieses Steinbruchs ausgeht. Der bergmännische Abbau ist zwar teurer, vermeidet aber Abraum und minimiert den Eingriff in die Natur. Angesichts der Knappheit des Rohstoffs können die höheren Kosten aber an den Markt weitergegeben werden, so dass der Betrieb des Kalkwerkes wirtschaftlich weiter möglich wäre.

Beiningen

Das Vorbehaltsgebiet stellt eine Fortsetzung der genehmigten Abbaufäche für Zementrohstoffe der Fa. Heidelberger Zement (HZ) dar, die ihrerseits an den genehmigten Abbau von Weißkalk der Fa. Merkle angrenzt. Das Material aus dem derzeit trotz Genehmigung weitgehend stillgelegten HZ-Areal wurde früher über einen Stollen zu dem ehemaligen Werk Blaubauern transportiert, der heute nicht mehr zur Verfügung steht.

Landschaftsschutz

Die Größe des Kraters, der bei Inanspruchnahme der Vorbehaltsfläche zusammen mit den genehmigten Abbaufächen entstehen würde, ist erschreckend (nahezu 2,5 km vom Blautal bis zur K7379 !) und würde zu einer völligen Zerstörung der Landschaft führen, die bisher durch nördlich bis nord-östlich streichende, teilweise schluchtartige Täler mit entsprechend abwechslungsreichem Wald charakterisiert ist, sowie auf der Höhe teilweise von landwirtschaftliche Freiflächen.

Natur- und Umweltschutz

- Ein aus der Sicht des Naturschutzes außerordentlich wichtiges Gebiet sind die Standorte des Frauenschuhs (Biotop Nr. 276244251491). Ein Abbau im Vorbehaltsgebiet würde eine Inselsituation in Form einer Aussparung schaffen, da sich nördlich dieser Standorte bereits genehmigte Abbaufächen befinden. Welche Auswirkung die damit verbundene grundlegende Veränderung der Umgebung auf diese **streng geschützte** Orchideenart hätte **ist völlig offen**; nicht einmal Botaniker wissen genau, welche Standortfaktoren zu einem geeigneten Frauenschuh-Biotop gehören
- Im Plangebiet liegen die Quellen Wolfsreuterbrunnen und Hohbrunn (Biotop Nr. 276244255133 und 276244251494). Diese sind als seltenes Phänomen im oberen Jurakalk bereits für sich genommen schützenswert. Da sie sich hydrographisch oberhalb der Frauenschuhstandorte befinden, würde ihre Beseitigung **deren Milieu nachhaltig ändern** mit ungewissem Resultat, s.oben.

- Das Tal – so der Name des von der Planung betroffenen Seitentals des Blautals – ist Teil eines überregionalen Nord-Süd-Wildtierkorridors würde **diese Funktion weiter beschädigen**, nachdem sie schon durch die beidseitigen Aufschlüsse und zugehörigen Zäune im Bereich der Talmündung beeinträchtigt ist.

Lebensqualität

- Bei Genehmigung eines Abbaus im Vorbehaltsgebiet wären die Einwohner von Beiningen in erheblichem Maße betroffen. Zum einen durch die Sprengarbeiten im Westen des Gebietes, zum anderen dadurch, dass nahezu der **gesamte Erholungsraum im Osten der Ortschaft verschwinden würde** und es auch keinen Durchgang mehr zum weiter östlich gelegenen, nicht vom Steinbruchbetrieb betroffenen Wald gäbe.
- Der Abtransport des gebrochenen Materials zum Zementwerk Schelklingen via B28 würde insbesondere in Gerhausen über die enge kurvenreiche L241 zu erheblichen Umweltbelastungen führen. Gleiches gilt für mögliche Alternativen über Ringingen oder Pappelau (zum Abkippen in den Steinbruch Vohbronnen) für diese Ortschaften.

In Anbetracht dieser Punkte fordern wir **eine deutliche Verkleinerung des Vorbehaltsgebietes** zu Gunsten eines 200 m tiefen Waldriegels entlang der K7379 und eines größeren Abstandes vom Frauenschuhvorkommen. Wie und wo dieser Abstand zu vergrößern ist, muss sich an Untersuchungen zur Hydrologie und zum Mikroklima dieses Standortes orientieren und sicherstellen, dass der Wolfsreuterbrunnen erhalten bleibt und nicht trockenfällt. Dies kann u. U. auch eine Beschränkung der Abbautiefe am Westrand des Vorbehaltsgebietes erfordern.

Grimmelfinger Quarzsande

Laut Anhang 4 zum Umweltbericht „Steckbriefe Abbau und Sicherung Rohstoffe“ sind im Alb-Donau-Kreis zum Abbau und zur Sicherung der Grimmelfinger Quarzsande folgende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete geplant:

A) Vorranggebiete für den Abbau (VRG –A)

<u>Name</u>	<u>Fläche</u>
1.Allmendingen – Pfraunstetten:	45 ha
2.Altheim(Mittelfeld):	13 ha
3.Altheim (Süd):	9 ha
4.Erbach-Ringingen(Rainhauäcker)	4 ha
5.Erbach-Ringingen(Sandhalde)	13 ha

B) Vorranggebiete zur Sicherung (VRG-S)

1.Allmendingen-Niederhofen:	59 ha
2.Altheim-Ringingen(Nord)	18 ha
3.Erbach-Mittelhart(West)	14 ha
4.Erbach-Ringingen(Rainhauäcker)	3 ha

Gesamtfläche **178 ha**

C) Vorbehaltsgebiete für Abbau und zur Sicherung (VHG-A und VHG-S)

- lt. Anhang 4: keine geplant

Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans sollen, wie die obige Tabelle zeigt, für die Gewinnung von Grimmelfinger Quarzsanden insgesamt 9 Abbau- und Sicherungsgebiete mit einer **Gesamtfläche von 178 Hektar** im Gebiet Erbach-Altheim-Ringingen ausgewiesen werden. Diese großflächige Planung führt in diesem kleinflächigen Landschaftsraum zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftsschutzes zur Landschaftszerschneidung, zu Konflikten mit der Land- und Forstwirtschaft sowie weiteren Schutzgütern. Durch die neu geplanten und die hier bereits vorhandenen bzw. genehmigten Abbaustätten wird dieser Landschaftsraum in unverhältnismäßig hohem Maße belastet. Dies ist aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes nicht zu verantworten.

Wir halten daher eine deutliche Reduzierung der Gesamtfläche und eine Konzentration auf wenige Abbaustätten für zwingend geboten, wenn den Grundsätzen des Regionalplans gemäß B I 1 G(2) „Sicherung des Naturhaushaltes und der ökologischen Vielfalt“ genüge getan werden soll.

Da Natur und Landschaft endlich sind, müssen für die Zukunft alle erdenklichen Anstrengungen unternommen werden, um Rohstoffe flächensparend und ressourcenschonend abzubauen, damit für die gesellschaftlich bedeutenden Schutzgüter (Biologische Vielfalt, Landschaft, Boden, Wasser, Klima/Luft und Kultur) langfristig und somit für kommende Generationen ausreichend Flächen zur Verfügung gestellt werden können.

Wir verweisen daher auf folgende Ziele und Grundsätze des Regionalverbands Donau-Iller, die nach unserer Auffassung auch beim Abbau des räumlich begrenzten Vorkommens von Quarzsanden unbedingt berücksichtigt werden sollten:

- Eine Erweiterung oder Neuerschließung von Gewinnungsstandorten soll aufgrund zahlreicher Raumnutzungskonflikte erst dann erfolgen, wenn genehmigte und in Abbau befindliche Standorte vollständig abgebaut sind
- Einer Erweiterung bestehender Gewinnungsstätten soll, sofern geeignet, der Vorrang gegeben werden, um die Zahl der Neuaufschlüsse so gering wie möglich zu halten

Auch lt. LEP Baden-Württemberg 2002 sollen in Nutzung befindliche Lagerstätten möglichst erst vollständig abgebaut werden, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.

Folgende geplante Vorranggebiete sind nach unserer Auffassung mit sehr erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie weitere Schutzgüter verbunden und müssen daher gestrichen werden:

A) Vorranggebiete für Abbau

1. VRG-A Altheim (Mittelfeld) 13 ha: Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Fläche, Wasser sowie ein mittleres artenschutzrechtliches Konfliktrisiko
2. VRG-A Altheim (Süd) 9 ha: Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Wasser sowie ein mittleres artenschutzrechtliches Konfliktrisiko
3. VRG-A Erbach-Ringingen (Sandhalde) 13 ha: Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, biologische Vielfalt, Fläche, Wasser, Klima/Luft sowie ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktrisiko

B) Vorranggebiete zur Sicherung

1. Allmendingen-Niederhofen 59 ha: Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Erholung sowie ein mittleres artenschutzrechtliches Konfliktrisiko; ferner erhebliche Landschaftszer-

schneidung, ein geschütztes Biotop mit europarechtlich geschützten Tierarten (Zauneidechse) liegt mitten im Plangebiet, eine aktive Abbaufäche in der Nähe

2. Altheim –Ringingen(Nord) 18 ha: trotz bereits vorgenommener Flächenreduzierung Auswirkungen auf die im direkten Umfeld befindlichen sensiblen Schutzgüter Tiere, Pflanzen u. biologische Vielfalt(Hecken), Gewässer, Kultur –und Sachgüter(Bodendenkmale) sowie mittleres artenschutzrechtliches Konfliktrisiko

3. Erbach-Mittelhart(West) 14 ha: Auswirkungen auf die Schutzgüter Erholung, Gewässer, Artenschutz (Plangebiet liegt im Wildkorridor des Generalwildwegeplans BW und innerhalb der Biotopverbundplanung), Klima/Luft (Kaltluftschneise) sowie mittleres artenschutzrechtliches Konfliktrisiko

Die folgenden 3 geplanten Abbaustätten sind im Gegensatz zu den oben aufgeführten Abbaustätten aus naturschutzfachlicher Sicht vertretbar:

1. VRG-A Allmendingen-Pfraunstetten 45 ha: das Gebiet ist bergrechtlich bereits genehmigt; weist zwar ein mittleres artenschutzrechtliches Konfliktrisiko auf, hat aber nur geringe Auswirkungen auf weitere Schutzgüter

2. VRG-A Erbach-Ringingen (Rainhauäcker) 4 ha: das Gebiet weist ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktrisiko auf. Im derzeit laufenden Genehmigungsverfahren für den Fortbetrieb der Quarzsandgrube wurden bei der Abbau- und Rekultivierungsplanung die Belange des Natur- und Artenschutzes in vorbildlicher Art und Weise berücksichtigt. Somit konnte dem geplanten Fortbetrieb von Seiten der Naturschutzverbände grundsätzlich zugestimmt werden.

3. VRG-S Erbach –Ringingen (Rainhauäcker) 3ha: das geplante Sicherungsgebiet grenzt unmittelbar an die unter Punkt 2. genannte Abbaustätte an. Obwohl es ebenfalls ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktrisiko aufweist, kann diesem Plangebiet zugestimmt werden, da es sich hierbei um eine sinnvolle Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt (siehe Grundsatz G im Regionalplan). Dies mit der Maßgabe, dass auch hier die Belange des Natur- und Artenschutzes in gleichem Maße wie im o.g. VRG-A Ringingen-Erbach (Rainhauäcker) berücksichtigt werden.

Somit stehen unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Ziele des Regionalverbands „Flächenreduzierung und Konzentration der Abbaustätten“ insgesamt 52 Hektar Fläche für den mittelfristigen Abbau von Grimmelfinger Quarzsanden zur Verfügung.

Aufgrund der großen Bedeutung der Grimmelfinger Quarzsandgruben als Sekundärlebensraum für seltene und europarechtlich geschützte Amphibien und Reptilien (Kreuzkröte, Laubfrosch und Zauneidechse) sollte grundsätzlich mindestens ein Drittel der Abbaufächen im Zuge der Rekultivierung den Belangen des Naturschutzes vorbehalten werden. Dies gilt auch für Abbaustätten im Wald. Dem hier nach Landeswaldgesetz vorrangig zu beachtenden Grundsatz der Walderhaltung kann und muss durch Ersatzaufforstungen an anderer Stelle bzw. notfalls durch Zahlung einer Walderhaltungsabgabe Rechnung getragen werden.

Im VRG-A Erbach-Ringingen (Rainhauäcker) konnten im Rahmen des laufenden Genehmigungsverfahrens größere Populationen von Zauneidechse, Laubfrosch und Kreuzkröte zweifelsfrei nachgewiesen werden (siehe: Ergänzung zum Hauptbetriebsplan v. 30.4.2019). Da die in Betrieb befindlichen und neu geplanten Abbaustätten räumlich nahe beieinander liegen wird zur Sicherung des Fortbestandes dieser Arten ein Biotopverbundkonzept „Quarzsandgruben“ gefordert, das die Belange des Artenschutzes beim Abbau und bei der Rekultivierung aufeinander abstimmt und entsprechend berücksichtigt.

B V Technische Infrastruktur

Positiv beurteilen die Naturschutzverbände die Tatsache, dass dem Ausbau der Infrastruktur Schiene zur Verlagerung des Güterverkehrs nach der Begründung zu G1 (s. 88) besonderes Gewicht beigemessen wird.

Der Ausbau und Neubau von Straßen muss auf ein geringes Maß beschränkt bleiben.

Die nachrichtliche Übernahme zur Erweiterung des Straßennetzes aus der Bundesverkehrswegeplanung bzw. aus der Landesplanung wird zur Kenntnis genommen. Im jeweiligen Einzelfall werden bzw. wurden bereits Stellungnahmen der Naturschutzverbände im Rahmen der Bauleitplanung abgegeben. nicht alle aufgeführten Maßnahmen sind unserer Ansicht nach sinnvoll bzw. nicht notwendig.

Die im Kapitel B V 1.1.2 aufgeführten Vorschläge zur Weiterentwicklung des Straßennetzes im Bereich der B30 sind aus unserer Sicht nicht notwendig. Die Stadt Laupheim hat eine Nord-Süd Ausdehnung von ca. 3,5 km. Auf dieser Distanz existieren bereits drei Anbindungen an die B 30. Die Anschlussstellen Laupheim Süd und Laupheim Mitte befinden sich lediglich ca. 2 km voneinander entfernt, die Anschlussstellen Laupheim Mitte und Laupheim Nord ca. 1,5 km. Eine Verbesserung der Anbindung an das internationale und nationale Straßennetz wäre mit einer zusätzlichen vierten Anschlussstelle sicher nicht gegeben.

Eine weitere Anschlussstelle Biberach Zentrum an der B30 steht im krassen Widerspruch zum gewünschten Ausbau des Schienenverkehrs insbesondere im Risstal. Eine Steigerung der Attraktivität der Straße senkt die Akzeptanz eines verbesserten ÖPNV. An anderer Stelle wird festgeschrieben: (Kapitel B V 1 G 2) „...wird die Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur unter besonderer Berücksichtigung der Belange von Bevölkerung, Natur und Landschaft und unter sparsamer Inanspruchnahme von Fläche erfolgen. Um der Zerschneidung von Freiräumen entgegenzuwirken soll u.a. Ausbau vor Neubau erfolgen.“

Wird das Gebot des Flächensparens vom Regionalverband ernst genommen, sind solche Ausbauvorschläge aus der Regionalplanung zu nehmen.

Der Vorschlag einer Ortsumfahrung Oberessendorf sowie des Ausbaus von Hochdorf bis zur südlichen Landkreisgrenze in der Regionalplanung ohne Berücksichtigung in der Bundesverkehrswegeplanung erscheint uns sinnlos. Eine Verbesserung der Anbindung an das internationale und nationale Fernstraßennetz ist für Oberessendorf dadurch nicht zu erwarten. Zudem würde eine solche Strecke größtenteils durch landwirtschaftliche Vorranggebiete verlaufen, was hohes Konfliktpotential birgt.

Auch ist der Abzweig B30/B465 bereits jetzt außer Orts gelegen. Sowohl B30 als auch B 465 verlaufen im Bereich von Oberessendorf nur marginal entlang innerörtlicher Wohnbebauung. Aus Lärm- und Emissionsschutzgründen sowie zur Verbesserung des Verkehrsflusses wären Ortsumgehungen in anderen Gemeinden entlang der B30 wesentlich dringlicher, als an dieser Stelle.

Dies wird auch in der aktuellen Bundesverkehrswegeplanung 2030 so gesehen. Der Neu- und Ausbau des Streckenabschnittes von Hochdorf bis Bad Waldsee, in dessen Bereich auch Oberessendorf liegt, wurde aufgegeben.

Da der Bundesverkehrswegeplan 2030 erst kürzlich aufgestellt wurde und somit einen Planungshorizont von 10 Jahren hat, ist auf die Aufnahme solcher zusätzlichen Bundesstraßenbauten im Regionalplan zu verzichten.

Die Vielzahl an Vorschlägen für Umgehungsstraßen nicht nur entlang von Bundesstraßen, sondern auch an Landes- Kreis- und Staatsstraßen widerspricht den an vorheriger Stelle (Kapitel B V 1 G 2) aufgestellten Grundsätzen der Regionalplanung.

Insbesondere der Grundsatz Ausbau vor Neubau von Straßen findet bei diesen Vorschlägen keine Berücksichtigung.

Die Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsqualität insbesondere an Landes- Staats- und Kreisstraßen ließe sich auch durch andere Maßnahmen erreichen. Da diese Straßen insbesondere der Verbindungsqualität zwischen zentralen Orten dienen sollen, wäre ein Ausbau alternativer Verkehrsmittel anstelle des Straßenausbaus anzustreben.

Insbesondere sehen die Naturschutzverbände Ortsumfahrungen für Dürmentingen, Kanzach, Reichenbach, Degernau sowie eine weitere Umfahrung für Rot an der Rot und den B 30 Aufstieg bei Biberach für nicht sinnvoll an.

Die gewünschten positiven Effekte für die Ortskerne bzw. Verbesserung der Verkehrsqualitäten könnten nach Ansicht der Naturschutzverbände auch mit anderen, weniger flächenverbrauchenden Maßnahmen erreicht werden.

B V 1 Verkehr

B V 1.2 Schienenverkehr

Der Ausbau des Schienennetzes ist ein wesentlicher Bestandteil des Regionalplans. Ein Großteil der im vorherigen Kapitel aufgeführten Straßenbauplanungen könnte durch ein entsprechend attraktives Netz an Schienenverkehr und anderen Verkehrsmitteln entfallen. Auch ist die Verbindung über die Landesgrenze nur über den Umsteigepunkt in Ulm/Neu-Ulm möglich. Schienentrassen in Ost-West Richtung gibt es gar nicht. Gerade der Verkehr auf der B 465 von der A7 in Richtung Biberach zeigt, wie wichtig eine solche Verbindung sowohl für den Güter- als auch für den Personenverkehr ist.

Aus unserer Sicht wären folgende Maßnahmen in die Planung aufzunehmen:

- Ausbau des Bahnhofs Aulendorf als Umsteigeknoten
- Lückenschluss der Strecke Bad-Schussenried-Riedlingen
- Neubau von Bahnverbindungen über die Landesgrenzen hinaus z.B.:
- Biberach-Ochsenhausen-Memmingen
- Laupheim-Illertissen
- planerische Sicherung von potentiellen Bahnstrecken ähnlich der Sicherung von Straßen.

Für detaillierte Auskünfte zu den im Einzelnen genannten Sachverhalten stehen wir sehr gerne zur Verfügung. Im Sinne des gemeinsamen Zieles einer natur- und umweltverträglichen Gestaltung unseres Umfeldes verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen



Sabine Brandt

NABU Geschäftsstelle
Allgäu-Donau-Oberschwaben



Jörg Lange-Eichholz

Sprecher LNV-Arbeits-
kreis Biberach



Ulrich Müller

Vorstand BUND-Regional-
verband Donau-Iller